

Das neue EEG: Wie geht es weiter mit der Windkraft?

Am 1. August 2014 trat die Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) in Kraft. Was aber bedeutet dies für die Kran- und Schwertransportbranche, die gerade in der Onshore-Windkraft ein nicht unerhebliches Umsatzvolumen realisiert?

Kein Gesetz fällt einfach vom Himmel und ein Energiengesetz schon gar nicht. Schon weit im Vorfeld dürften sich die Lobbyisten in Stellung gebracht haben, um für „ihre“ Kundschaft Nachteile zu minimieren oder Vorteile zu maximieren. Am Ende trat dann zum 1. August 2014 ein Gesetz in Kraft, das irgendwie erstaunlich wenig öffentlichen Widerstand fand. Selbst die Tatsache, dass sich die Bundesregierung nach Verabschiedung des Gesetzes ausgiebig selber feierte, wurde kaum kommentiert.

Der Kran- und Schwertransportbranche kann es ja im Prinzip egal sein, auf welche Weise eine Bundesregierung die heimische Stromversorgung sichern möchte – jedenfalls, wenn der Strom nicht importiert werden soll. Die Energiewirtschaft benötigt so oder so Krane und Schwertransporte, um Anlagen zu errichten.

Aber ganz so einfach ist es dann doch nicht! Das neue EEG hält natürlich am Grundsatz der Energiewende fest, doch zukünftig soll der Ausbau der Offshore-Windenergie forciert werden. Dies lässt sich alleine schon anhand der jährlich angepeilten Zubauzahlen ablesen und den Fördersätzen ablesen. Dazu heißt es in einer Kurzdarstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. August:

„Was ändert sich bei Windenergie auf See?“

Der Ausbau wird auf 6.500 MW bis 2020 und 15.000 MW bis 2030 festgelegt. Betreiber können auch künftig zwischen zwei Fördermodellen wählen: Nach dem Stauchungsmodell (verlängert bis



Der neue Obendreherkran 1000 EC-B 125 Litronic wurde kürzlich beim Bau einer Enercon Windkraftanlage in Wardenburg, Landkreis Oldenburg eingesetzt. Mit 125 t Traglast ist dieser Flat-Top-Kran der größte Kran im Produktprogramm der Sparte Turmdrehkrane von Liebherr.

Ende 2019) erhalten Betreiber in den ersten acht Jahren 19,4 Cent/kWh. Zum 1. Januar 2018 sinkt die Förderung jedoch um 1,0 Cent/kWh. Alternativ gibt es nach dem sogenannten Basismodell für zwölf Jahre eine Anfangsförderung von 15,4 Cent/kWh, die 2018 um 0,5 Cent/kWh, 2020 um 1,0 Cent/kWh und ab 2021 jährlich um 0,5 Cent/kWh sinkt.“

Die Anfangsförderung von 15,4 Cent/kWh – gleiche Höhe für beide Modelle – kann länger gewährt werden, wenn die Anlage in mindestens 20 m tiefem Wasser oder 12 Seemeilen von der Küste entfernt errichtet wurde. Nach der Anfangsförderung erhält der Betreiber bis zum Ende des Förderungszeitraums nach 20 Jahren eine Basisvergütung von 3,9 Cent/kWh.

Die – im Vergleich zu Onshore-Windenergieanlagen – üppige über acht beziehungsweise zwölf von 20 Jahren gewährte „Anfangsförderung“ wird mit dem hohen Investitionsrisiko begründet und soll helfen, die durchaus ehrgeizigen Zubauziele zu erreichen – und wird den Strompreis in die Höhe treiben.

Die derzeit im Onshore-Segment tätigen Kran- und Schwertransportdienstleister werden von diesem erhofften Boom aber wohl

nur begrenzt profitieren, denn die Hersteller von Off-shore-Windkraftanlagen beziehungsweise derer Komponenten produzieren an der Küste, und auf dem Meer wird zur Errichtung von WEA höchstens der Oberwagen „klassischer“ Raupenkrane benötigt. Im Prinzip aber ist das Offshore-Segment ein Fall für spezielle Errichterschiffe. Was für die Mobilkrane bleibt, sind Vormontage- und Umschlagmöglichkeiten an Land.

Doch auch die Onshore-Windkraft soll weiter ausgebaut werden – allerdings gedeckelt. Dieser „Deckel“, die Absenkung der Anfangsförderung und die Streichung von Boni wie dem Repowering- oder dem Systemdienstleistungsbonus hat 2013 und auf jeden Fall schon im ersten Halbjahr 2015 zu Vorzieheffekten geführt. Auf annähernd 3.000 MW 2013 und annähernd 1.800 MW im ersten Halbjahr 2014 beziffert die Deutsche WindGuard GmbH in einem Statusbericht im Auftrag von BWE (Bundesverband Windenergie) und VDMA den Bruttozubau an Windkraft an Land. Diese Werte sollen zukünftig nicht mehr erreicht werden.

In einem Faktenblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie heißt es zu den Zielen für die Onshore-Windkraft:

„Ausbaukorridor für Windkraft.“

Um den Zubau neuer Anlagen künftig besser planen zu können und den Ausbau der Windenergie an Land kosteneffizienter zu machen, wurde ein Ausbaukorridor für Windkraft an Land (Onshore) geschaffen. Er gilt seit 1. August 2014 und sieht einen kontinuierlichen hohen Zubau von 2.400 bis 2.600 Megawatt (MW) netto pro Jahr vor. Der Korridor ist eine verlässliche Grundlage für den Netzausbau und die Entwicklung des konventionellen Kraftwerksparks. Zur Einordnung: In den letzten zehn Jahren wurde ein Zubau von 2.500 Megawatt lediglich zweimal erreicht.

„Atmender Deckel“ regelt den Ausbau.

Wie für die Photovoltaik wird auch für die Windenergie an Land ein sogenannter „atmender Deckel“ eingeführt, um die Förderhöhe an die Marktentwicklung anzupassen. Das Prinzip: Überschreitet der Zubau den oberen Wert des Ausbaukorridors um bis zu 200 Megawatt (MW), so wird die Förderung für künftige Anlagen statt der ohnehin vorgesehenen 0,4 Prozent um 0,5 Prozent gesenkt. Werden bis zu 800 MW mehr installiert als vorgesehen, sinkt der Fördersatz um bis zu 1,2 Prozent.

Wird hingegen der Mindestwert unterschritten, so wird die Förderung weniger stark abgesenkt, bei einem Zubau unterhalb von 2.000 MW bleibt sie konstant.

Bei der Bilanzierung des Zubaus werden Anlagen berücksichtigt, die altersbedingt demontiert werden. Das bedeutet, dass von den jährlich neu hinzukommenden Windenergieanlagen die Leistung jener Anlagen abgezogen wird, die im entsprechenden Jahr vom Netz gehen. Nur wenn das Ergebnis den Ausbaukorridor über- oder unterschreitet, greift der „atmende Deckel“.

Direktvermarktung und Marktprämienmodell

Betreiber von Windenergieanlagen müssen ihren erzeugten Strom künftig selbst vermarkten, anstatt ihn vom Netzbetreiber vermarkten zu lassen. Sie können den Verkauf selbst in Angriff nehmen oder einen Direktvermarkter beauftragen, der den Strom abnimmt und verkauft. Die erforderlichen Strukturen zur erfolgreichen Direktvermarktung bestehen bereits seit dem EEG 2012, weshalb schon heute mehr als 80 Prozent des Windstroms direkt vermarktet werden (Stand 1. August 2014). Bislang war das Modell der Direktvermarktung jedoch freiwillig. Mit dem EEG 2014 wird es Pflicht, um Windenergie an Land vollständig an den Markt heranzuführen.

Die Erlöse aus der Windkraft setzen sich ab 1. August 2014 aus zwei Komponenten zusammen: Zunächst erhält der Anlagenbetreiber für seinen Strom den Preis, den der Direktvermarkter beim Verkauf am Markt erzielt. Zusätzlich profitiert er von einer Marktprämie, die sich aus der Differenz des im EEG festgelegten Stromwerts und dem durchschnittlichen monatlichen Marktpreis an der Börse errechnet. Die Marktprämie passt sich dem jeweiligen Marktpreisniveau an, daher trägt der Anlagenbetreiber kein Risiko durch sinkende Strompreise und kann seine Investition refinanzieren.



Offshore im Blick: LR 11000 errichtet den Prototypen einer Senvion 6.2M152. Diese 6,15 MW-Anlage verfügt über einen Rotordurchmesser von 152 m und wird auf See mit Nabelhöhen von 97 und 100 m aufgebaut.



Die Marktprämie ist für 20 Jahre und das Jahr der Inbetriebnahme gesetzlich garantiert.

Die neuen Förderbedingungen gelten für alle Anlagen, die ab 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Ausgenommen sind jedoch Anlagen, die bis 31. Dezember 2014 installiert werden und gleichzeitig vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden. Für diese Anlagen gelten Bestandsschutz und die Förderbedingungen nach dem EEG 2012. Für alle älteren Anlagen bleibt ebenfalls alles beim Alten – es greifen weiterhin die Vergütungssätze des zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden EEG.

Neues Referenzertragsmodell

Die Marktprämie wird mit dem sogenannten Referenzertragsmodell auf Basis des jeweiligen Fördersatzes ermittelt. Der Anfangswert der Förderung beträgt ab 1. August 2014 8,9 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Wie lange dieser erhöhte Wert gilt, hängt vom Windpotenzial des Standorts der Windenergieanlage ab, denn das Referenzertragsmodell berücksichtigt unterschiedliche Standortqualitäten: Der Referenzertrag wird anhand der konkreten Anlagendaten und der Strommenge berechnet, die in den ersten fünf Jahren eingespeist wurde. An besonders windreichen Standorten mit einem Referenzertrag

von mehr als 130 Prozent wird die Anfangsförderung nur in den ersten fünf Jahren nach der Inbetriebnahme ausgezahlt. Anschließend sinkt der Fördersatz auf den sogenannten Grundwert von 4,95 Cent/kWh.

An Standorten mit wenig Wind wird die erhöhte Anfangsförderung entsprechend länger gewährt. Mit dieser Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells wird nunmehr die bestehende Überförderung an windstarken Standorten abgebaut.“

Der BWE sieht im EEG 2014 einige kritische Aspekte, die zum Beispiel die Direktvermarktung oder – im Faktenblatt uner-

wähnt – die Länderöffnungsklausel betreffen. Der Zwang zur Direktvermarktung, so heißt es in einer Stellungnahme, benachteilige kleine und mittlere Windkraftbetreiber, insbesondere aber Bürgerbeteiligungsprojekte, da diese erst entsprechende Vermarktungsstrukturen schaffen müssen, was mit entsprechenden Kosten verbunden sei und am Ende einer faktischen Kürzung der Förderung gleichkäme.

Die Folgen der Länderöffnungsklausel, nach der jedes Bundesland eine eigene Abstandsregelung festlegen kann, konnten hingegen jetzt schon in Bayern beobachtet werden. Mittels der sogenannten „10H-Regelung“ (Mindestabstand der Anlage zur Bebauung: 10fache Höhe der Anlage) hat es der Freistaat geschafft, praktisch jeden geeigneten Standort ins Aus zu schießen. Der Freistaat bleibt frei von Windenergieanlagen – und belegt ohnehin schon im Windkraft-Bundesländer-Ranking einen sehr, sehr bescheidenen drittletzten Platz.

Kritisch sieht der BWE auch den „atmenden Deckel“ und eine Deckelung ganz allgemein. Der „atmende Deckel“ könne aufgrund der Kurzfristigkeit (Bemessungszeitraum drei Monate) zu einem Investitionshemmnis werden, da die Vergütung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht kalkulierbar sei. Gerade mit Blick auf die Vorzieheffekte 2014 könnte dies in der Tat zu einer Delle im Windenergieaufbau an Land führen.

Doch ob diese Welle kommt und wie stark sie ausfallen wird, eines ist jetzt schon klar: Ein Jahr wie 2013 und vermutlich auch 2014 wird es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr geben. Alleine der angestrebte „gedeckelte“ Zubau wird gut 10 % unter dem Wert von 2013 liegen.

Und darauf müssen sich die Kran- und Schwertransportdienstleister einstellen.

KM